

M E R K B L A T T / Kundeninformation

Befüllung von Abfallcontainern zur Entsorgung in Gewerbebetrieben bzw. im Privatbereich.

Allgemein:

- Wir danken für Ihr Vertrauen und den uns erteilten Entsorgungsauftrag, den wir sehr gerne für Sie durchführen. Mit nachstehender Information wollen wir Hilfestellung geben, soweit allgemeine Fragen im Rahmen der Abfalltrennung sowie der damit zusammenhängenden Transportdienstleistung angesprochen sind.
- Es gelten im Bereich der Entsorgung unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern“. Siehe hierzu auch unsere Homepage und den Aushang „Kundeninformation“ in unserem Empfangsbereich.

Abfallbeschreibung / Abfallhandling:

- Wir berücksichtigen nachfolgend nur die gängigen Abfallarten. Eine weiterführende Beratung erhalten Sie von unseren Mitarbeitern.
- Die Abfallverwertung (stofflich bzw. energetisch) ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Abfallbeseitigung vorzuziehen.
- Abfälle werden vom Gesetzgeber eingeteilt in **gefährliche** und **nicht gefährliche** Abfälle.
- Grundsätzlich: je besser Sie die Abfälle trennen und sortenrein erfassen, desto kostengünstiger können wir für Sie entsorgen (ideal ist eine so genannte Monofraktion).

Abfallarten / Abfalltrennung

Altglasabfall

- Das Altglas (Hohlglas) wird nach 5 Qualitäten unterschieden:
 - „A“ Hohlglas, absolut sauber aus Abfüllereien;
 - „B“ Hohlglas, leicht verunreinigt aus Abfüllereien;
 - „C“ Hohlglas, verunreinigt aus Abfüllereien;
 - „D“ Hohlglas, stark verunreinigt aus Abfüllereien;
 - „E“ „freies“ Hohlglas (aber kein DSD-Glas);
 - „DSD-Glas“ (Grüner Punkt);

- Eine weitere Trennung nach folgenden Kriterien ist sinnvoll:
 - Braunglas;
 - Grünglas;
 - Weißglas;
 - Mischglas;
- Andere Gläser müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden:
 - Fensterglas, Drahtglas und Glasbausteine;
(Glasbausteine können auch dem nicht verwertbaren Bauschutt zugefügt werden)
 - Fensterglas mit Rahmen;
 - Hitzebeständiges Glas und optische Gläser, Spiegelgläser;
 - Leuchtstoffröhren und Glühbirnen;

Bauabfall:

- Beton (auch mit Armierung), Erde, Fliesen, Keramikabfälle, Sand und Steine (ohne jegliche Fremdanhaftung) sind grundsätzlich verwertbar und können zusammen in einen Container gefüllt werden (Bauschuttzubereitung).
- Nicht verwertbar ist Bauschutt, der versetzt ist mit Rückständen von Bauholz, Kunststoff, Metallteilen, Kabelresten, Heraklitplatten, Tapeten u.ä. bzw. auch Lehmabfall. Dieser Abfall muss separat erfasst und auch getrennt entsorgt werden. (Sortierung bzw. Deponie, je nach Fremdstoffanteil und Zusammensetzung);
- Saubere Gipskartonplatten (z.B. "Rigipsplatten") sind verwertbar und müssen je nach Menge und Möglichkeit getrennt erfasst und entsorgt werden.
- Asbestzementplatten müssen in Foliensäcken fest verpackt sein. Siehe auch unter „Sonderabfälle“;

Baustellenmischabfall:

- Muss von Baustellen stammen und setzt sich überwiegend zusammen aus:
- Folie, Holz, Kunststoffe, Mineralwolle und Kleinmengen an „Dachpappe“, Pappe und Papier, Metallschrott (incl. Kabelreste); weitestgehend ohne mineralischen Anteil;

Dachpappen und Abfall aus der Flachdachsanierung (z.B. Dämmstoffe mit bituminösen bzw. teerfreien Anhaftungen)

- Dachpappe ohne Anhaftungen (Monofraktion) müssen aus Sicherheitsgründen in Foliensäcke verpackt werden.

- Dachpappe mit Glaswollenanhaftungen müssen aus Sicherheitsgründen in Foliensäcke verpackt werden.
- Steinwolle (als Monofraktion) kann unverpackt entsorgt werden.

Elektronikschrott, einschließlich Kühlgeräte:

- Elektronikschrott fällt bei der Herstellung von Computern, oder bei der Demontage von Telefon-, EDV- und Steuerungsanlagen an.
- Der Elektronik-Industrie stellen wir Sammelcontainer für Produktionsausschuss wie Platinen, Leiterplatten oder Elektronikbauteilen.

Gartenabfall:

- Gras, Laub, Äste u. ä. werden von uns zusammen in einem Container zur Kompostierung verbracht (Grünschnitt).

Holzabfall:

Wir unterscheiden 4 Klassen:

- „AI“: unbehandeltes Holz; naturbelassenes, oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz;
zum Beispiel: Einweg-/Europaletten;
- „AII“: Mischholz; verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz, ohne halogenorganische Verbindung in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel;
zum Beispiel: Pressspanplatten, beschichtet und unbeschichtet;
- „AIII“: Holz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel;
zum Beispiel: Dachlatten (imprägniert), Holz aus Fassadenverkleidung;
- „AIV“: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz;
zum Beispiel: Bahnschwellen, Leitungsmasten, Zäune etc.

Größere Mengen Fenster (Holz-, Metall- oder Kunststoffrahmen) können - auch mit Glas - von uns entsorgt werden.

Aus Kostengründen ist es sinnvoll, bei entsprechenden Mengen, die 4 Sorten Holz getrennt voneinander zu erfassen.

Euro- oder Einwegpaletten die noch annähernd gebrauchsfähig oder reparaturfähig sind, sollten im Rahmen einer stofflichen Verwertung jeweils gesondert erfasst werden.

Kunststoffabfall:

Sofern Sie Kunststoffabfälle nicht sortenrein trennen können, ist die Erfassung in einem Container „Mischkunststoffe“ sinnvoll.

Farbeimer, die „restentleert“ sind, sollten bei größeren Mengen getrennt erfasst werden. Kleinmengen geben Sie zum „Restabfall“.

Metallabfall:

- Dieser darf nicht versetzt sein, mit Abfällen anderer Art. Aus Kostengründen sollten Sie, bei größeren Mengen, Eisen und Nichteisenmetalle sorgfältig trennen.
- Nicht eisenhaltige Metalle sind z.B. Aluminium, Blei, Kupfer, V₂A, Zink, usw.;
- Bei eisenhaltigen Metallen unterscheiden wir: (sortiert nach absteigender Werthaltigkeit)
 - Maschinengusschrott: z.B. Bremsscheiben oder Bremstrommeln;
 - Schneideschrott: Mischschrott schwer; starkes und dickes Material; z.B. Trägerschrott;
 - Shreddervormaterial / Schmelzschrott: Mischschrott leicht; leichteres und dünneres Material; bis 4 cm Dicke, z.B. Metallstühle;
 - Dosenschrott / Weißblechdosens;

Papier- und Pappeabfall (gängige Sorten)

- Können zusammen in einem Container gefüllt werden. Das Material muss sauber und frei sein von Fremdstoffen. Geringe Nässe ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund zur stofflichen Verwertung.
- Nicht verwertbar und daher Restabfall ist so genanntes „NCR-Papier“ (**Selbstdurchschreibepapier**), Kohlepapier, Butterbrotpapier, Ölpapier, beschichtete Papiere und Verbundstoffe mit anderen Materialien. Evtl. können auch alternative Verwertungswege von uns dafür gefunden werden.
- Qualitätsmerkmale „Papier / Pappe / Kartonagen“ (PPK):
 - 1.02 Sortiertes gemischtes Altpapier; eine Mischung verschiedener Papier- und Papierqualitäten, die maximal 40% an Zeitungen und Illustrierten enthält, (früher B.12);

- 1.04 Kaufhausaltpapier; gebrauchte Papier- und Kartonverpackungen, die mindestens 70% Wellpappe enthält; der Rest setzt sich zusammen aus Vollpappe und Packpapier, (früher B.19);
- weitere Sorten auf Anfrage;

Restabfall / Sperrmüll:

- Verschmutzte Folie, Möbel, Kehricht, nicht kompostierbare bzw. nicht verwertbare Haushaltsabfälle, sonstige Kunststoffe;
- Stammt nicht von Baustellen, sondern aus Produktions- und Gewerbebetrieben, bzw. aus Privathaushalten;
- Enthält sortierbare Wertstoffanteile (ca. 50 %);

Styroporabfall:

Wird entsorgt mittels Containerabfuhr oder bei kleinen Mengen im 2,6m³ Foliensack, den Sie von uns beziehen können.

Styropor muss sortenrein sein. Es dürfen keine Baureste, Tapeten, Leim oder andere Verunreinigungen angehaftet sein. Problematisch sind mitunter auch Anhaftungen von Aufklebern/Etiketten (ansonsten zum Restabfall geben).

Wertstoffgemisch / Abfall zur Vorsortierung und energetischen Verwertung:

- Muss hohen (mind. 75%) Wertstoffanteil enthalten;
- Wertstoffe sind: Folie, Holz, Metall, Papier, Pappe, Styropor u.ä. (sauber!);
- Wenn der Wertstoffanteil zu gering ist, dann wird der Abfall als „hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ eingestuft und auch so deklariert.

„Sonderabfall“ ist Abfall welcher „gefährliche“ Bestandteile enthält.

Dabei handelt es sich um:

- Abfall, der gesundheits-, luft- oder wassergefährdet ist;
- Dieser muss getrennt erfasst und auch getrennt entsorgt werden.
- Die Dokumentation über den Verbleib, erfolgt über Begleitscheine im Rahmen des Nachweisverfahrens.

Containergestellung:

- Beim Aufstellen der Container haftet der Auftraggeber für die Tragfähigkeit des Untergrundes der unserem Fahrer angewiesen wird. Gleichfalls haftet der Auftraggeber für die Beschädigung und/oder Verlust der Container während der Bereitstellungszeit. Der Verlader und Auftraggeber haftet für die gesetzlich richtige Verladung des Ladegutes hinsichtlich der Abfallzusammensetzung, der Zulässigkeit zum Transport im Zusammenhang mit der technischen Beschaffenheit des Abfallcontainers, der Gewichte (keine Überladung des LKW) und der Ladungssicherung (es darf während der Fahrt kein Ladegut herunterfallen). Der Verlader und Auftraggeber hat ebenfalls dafür zu sorgen und trägt die Verantwortung, dass keine unbefugten Dritten Abfälle in den Container einbringen.
- Das Aufstellen der Container auf öffentlichen Wegen und Plätzen erfordert eine Genehmigung, die Sie in der Regel bei den Gemeindeämtern, bzw. dem Tiefbauamt der Städte bekommen (Sondernutzung). Gerne übernehmen wir diese Aufgabe für Sie gegen gesonderte Berechnung.

Wir erheben hiermit nicht den Anspruch eine vollständige Abfallbroschüre verfasst zu haben. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an einen unserer Sachbearbeiter unter der in der Fußleiste angegebenen Telefonnummer, oder an die Abfallberatung der Städte, Gemeinden bzw. der Landkreise.

Wir hoffen Ihnen hiermit etwas weiter geholfen zu haben. Freundliche Grüße, Ihre

Siegfried **ZETZL**
GmbH & Co. KG

Entsorgungsfachbetrieb & Spedition

Beförderernummer: I 574 T 0220

Rechtlicher Rahmen (jeweils aktuelle Fassung):
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Abfallsatzungen der Gebietskörperschaft
Allgem. Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern